

## Versäumnis und Rücktritt bei Prüfungen:

Wenn Sie zu einer Prüfung, zu der Sie sich angemeldet haben,

1. nicht erscheinen;
2. nach Beginn der Prüfung zurücktreten;
3. die Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen ablegen;
4. die schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen

**so wird die Prüfungsleistung in jedem Fall mit „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.**

Um einen wichtigen Grund für das Versäumnis bzw. den Rücktritt geltend zu machen, müssen Sie diesen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzeigen und ggf. durch entsprechende Dokumente glaubhaft machen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Vgl. dazu die Bestimmungen in den verschiedenen Prüfungsordnungen

**POLBA § 18 Abs. 2; POLMA § 18 Abs. 2**

**POMTh § 20 Abs. 2; POBA-Beifach § 16 Abs. 2**

Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der zuständige Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt.

Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben, verlangt werden.

### Gründe für einen Rücktritt/Nichterscheinen/Nichteinhalten einer Frist können sein: Krankheit, unvorhergesehene schwerwiegende persönliche Belastungen

Bei Krankheit ist unverzüglich (i.d.R. bis 3 Tage nach dem Prüfungs- oder Abgabetermin) dem zuständigen Prüfungsamt ein ärztliches Attest vorzulegen. Zuständig ist das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss des Faches, in dem die Prüfung aufgrund von Krankheit versäumt / abgebrochen wurde.

Es kann auch ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

Das Formular für das geforderte ärztliche Attest bei Rücktritt von Prüfungen an der Katholisch-Theologischen Fakultät finden Sie auf der Homepage in der linken Spalte unter den Eintrag: **Prüfungen**, dort dann in der rechten Spalte im Downloadbereich.

### Bitte beachten Sie:

- Ein Attest und ein formloser Antrag (z.B. auf Rücktritt oder Fristverlängerung) sind immer unverzüglich bei dem jeweils zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- Das Prüfungsamt kann ein amtsärztliches Attest verlangen. Krankenhausärztliche sowie Atteste eines approbierten Psychologen/psychologischen Psychotherapeuten stehen einem amtsärztlichen Attest gleich.
- Bei schwerwiegenden persönlichen Gründen wie z.B. dem Tod eines nahen Angehörigen kann von Prüfungen zurückgetreten werden, bzw. eine Frist verlängert werden.
- Bei nicht vorhersehbaren Belastungen im privaten Umfeld wie z.B. der Erkrankung eines Kindes kann unter Umständen eine Fristverlängerung (schriftl. wiss. Prüfungsarbeiten) bewilligt, bzw. von einer Prüfung zurückgetreten werden.
- Handelt es sich um eine Krankheit/Belastung, die nicht akut auftritt, aber vor der Prüfung bekannt ist, so muss ein Antrag auf Frist- oder Schreibzeitverlängerung rechtzeitig vor der Prüfung gestellt werden.
- Folgende Gründe werden **nicht** anerkannt (Beispiele): EDV-Probleme, defekte Festplatte, etc. (Backups werden vorausgesetzt), Probleme auf dem Weg zur Abgabe der wiss. schriftlichen Prüfungsarbeit/Antritt zur schriftl. Prüfung (z.B. Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel, Staus, Arbeitsbelastung, Prüfungsangst, etc).
- Die Nachweispflicht liegt immer bei dem/der Antragssteller/Antragstellerin. Die Nachweise sind bei versäumten Prüfungen und Prüfungsanmeldfristen in den Bildungswissenschaften und bei der Master- oder Bachelorarbeit immer dem HPL vorzulegen.